

Weitere Hinweise zur Gas-Grundversorgung

1. Abrechnung

Der Kunde kann zwischen einer jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen und monatlichen Abrechnungsvariante wählen. Die Mehrkosten der unterjährigen Abrechnungsvarianten sind dabei dem „Preisblatt der Netzentgelte“ zu entnehmen. Wir möchten darauf hinweisen, dass ein kürzerer Abrechnungsturnus in Monaten mit höherem Verbrauch zu deutlich höheren Abschlagszahlungen führt.

Beim Vergleich zwischen einer „kWh Strom“ und einer „kWh Gas“ müssen die unterschiedlichen Umwandlungs- und Anwendungswirkungsgrade der beiden Energiearten berücksichtigt werden. Daraus ergibt sich, dass der Gasverbrauch in kWh etwa dem 1,4 fachen des vergleichbaren Stromverbrauches entspricht (s. § 2, Abs. 3, Punkt 4 GasGVV).

2. Preise

Informationen über die aktuellen Preise entnehmen Sie dem beigefügten Tarifblatt oder sind im Kundenzentrum, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf, erhältlich. Sie können die aktuellen Preise auch jederzeit im Internet unter www.zvo.com, bzw. www.zvo-netz.de herunterladen und ausdrucken (s. § 2, Abs. 3, Punkt 7 GasGVV).

3. Brennwert

Beim Gas wird zwischen dem Normzustand und dem Betriebszustand unterschieden. Der Betriebszustand ist der Zustand des Gases im Zähler. Der Brennwert sagt aus, wie viel Energie bei vollständiger Verbrennung und anschließender Rückkühlung auf die Bezugstemperatur frei wird. Der Brennwert wird in Kilowattstunden (kWh) pro Kubikmeter (m³) angegeben und auf den Rechnungen ausgewiesen. Die Höhe des Brennwertes ist von der Zusammensetzung des Gases, des Drucks und der Temperatur des Gases sowie von der Höhenlage der Verbrauchsstelle und des Zeitraums der Berechnung abhängig. Das Gas in Norddeutschland (H-Gas) hat in der Regel einen Brennwert zwischen 10 und 12 (s. § 2, Abs. 3, Punkt 3 GasGVV).

4. Zustandszahl (Z-Zahl)

Die durchschnittlichen Temperaturen und die Höhenlage der Verbrauchsstelle wirken sich auf das Volumen des gelieferten Gases aus. Mit der Zustandszahl (Z-Zahl) wird der Einfluss der örtlichen Temperatur und des Luftdrucks auf das Gasvolumen berücksichtigt. Die Z-Zahl wird als Faktor verwendet, um das gelieferte Gas in den Normzustand zurückzurechnen. Auch ein Gasanbieterwechsel ändert den Brennwert und die Zustandszahl nicht. Die Gaslieferanten haben die verschiedenen Qualitätsstufen des Gases und die unterschiedlichen Netzgebiete bereits in Ihren Kalkulationen berücksichtigt (s. § 2, Abs. 3, Punkt 3 GasGVV).

5. Angaben zum Grundversorger und Netzbetreiber

Der Grundversorger und der Netzbetreiber ist die ZVO Energie GmbH, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf, Registergericht: Amtsgericht Lübeck, HRB 16446 HL (s. § 2, Abs. 3, Punkt 5 GasGVV).

6. Beschwerdeverfahren, Verbraucherschlichtungsstelle

- 6.1. Sie haben das Recht, sich jederzeit mit ihren Beanstandungen - insbesondere zum Vertragsabschluss oder die Qualität von Leistungen der ZVO Energie GmbH, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen - an die Beschwerdestelle des Zweckverbandes Ostholstein, Wagrienring 3-13, 23730 Sierksdorf, Tel.: 04561/399-189, E-Mail: beschwerdemanagement@zvo.com, zu wenden.
- 6.2. Sind Sie Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, werden ihre Beanstandungen (Verbraucherbeschwerden) innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Verbraucherbeschwerde bei der ZVO Energie GmbH beantwortet. Wird der Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, wird die ZVO Energie GmbH die Gründe schriftlich oder elektronisch unter Hinweis auf das Schlichtungsverfahren nach § 111 b EnWG darlegen.
- 6.3. Im Falle einer Verbraucherbeschwerde kann die Beilegung von Streitigkeiten zwischen der ZVO Energie GmbH und dem Kunden über den Anschluss an das Versorgungsnetz die Belieferung mit Energie, sowie die Messung der Energie die Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/ 27 57 240-0, info@schlichtungsstelle-energie.de angerufen werden. Der Antrag dieses Kunden auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens gem. § 111 b EnWG ist erst zulässig, wenn der Zweckverband Ostholstein der Verbraucherbeschwerde nicht nach Ziffer 7.2 abgeholfen hat. Mit Einreichung der Verbraucherbeschwerde bei der Schlichtungsstelle wird die Verjährung gehemmt. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach diesem Gesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- 6.4. Darüber hinaus können Sie sich im Falle einer Verbraucherbeschwerde an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Gas (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030-224800-500, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de), wenden.

7. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 GasGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.